

STATUTEN FAMILIEN-, PAAR- UND ERZIEHUNGSBERATUNG

Name, Sitz

- Art. 1
- 1) Unter dem Namen Familien-, Paar- und Erziehungsberatung besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
 - 2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck

- Art. 2
- 1) Der Verein bietet gezielt Unterstützung für Familien, Paare und/oder einzelne Familienmitglieder zur Bewältigung des Alltags an.
 - 2) Die Hilfe richtet sich an Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Fachleute.
 - 3) Zur Erreichung dieses Zwecks führt er eine Beratungsstelle.

Mitgliedschaft

- Art. 3
- 1) Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.
 - 2) Personen mit einem Anstellungsvertrag der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung können nicht Mitglieder des Vereins werden. Als Mitglieder können soziale Dienste, Vereine, Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen aufgenommen werden.
 - 3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
 - 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres.
 - 5) Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Mitglied ausschliessen.
 - 6) Für Personen, welche sich um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird erlassen.

Finanzen

- Art. 4 Die Finanzierung erfolgt durch:
- a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Einnahmen für Dienstleistungen;
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand;
 - d) Spenden, Legate;
 - e) Der Präsident und die Geschäftsführung vertreten die Institution mit ihren Unterschriften kollektiv zu zweit.

Mitgliederbeitrag, Haftung

- Art. 5
- 1) Der Mitgliederbeitrag beträgt
 - a) für natürliche Personen CHF 20.-
 - b) für juristische Personen CHF 60.-
 - c) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
 - 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
 - 3) Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsorgane

- Art. 6 Die Vereinsorgane sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

- Art. 7
- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen, ausserdem auf Beschluss des Vorstands oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
 - 2) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vorher einzuladen.

- 3) Die Traktanden sind bei der Einladung bekannt zu geben. Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht beschlossen werden.
- 4) In die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands für die Dauer von vier Jahren;
 - b) Wahl der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres;
 - c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - d) Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands;
 - e) Änderung der Statuten;
 - f) Auflösung des Vereins.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 6) Beschlüsse über Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins werden mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst.

Vorstand

- Art. 8
- 1) Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, die über Kenntnisse im psychosozialen Bereich, Gesundheitswesen oder Wirtschaftsbereich verfügen.
 - 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 - 3) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Strategische Führung der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung;
 - d) Fortschritts- und Ergebniskontrolle;
 - e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung;
 - f) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die keinem anderen Organ zugeordnet sind.

Revisionsstelle

Art. 9 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Auflösung

Art. 10 Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zuzuweisen zur Verwendung im Sinne von Art. 2.

**Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 10. Juni 2014**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom
11. September 2012.